



**Würzburger
Institut für
Psychoanalyse und
Psychotherapie e.V.**

Staatlich anerkanntes Ausbildungsinstitut

Teilweiterbildungsordnung für die Weiterbildung zu den Zusatzbezeichnungen „Psychotherapie“ und „Psychoanalyse“ für

Stand Mai 2026

Zweck dieser Ordnung ist die Regelung Teilweiterbildung in Psychoanalyse und in den psychoanalytisch begründeten Verfahren für Ärzte mit dem Weiterbildungsziel der Erlangung der Zusatzbezeichnungen „Psychoanalyse“ und/oder „Psychotherapie“ der Landesärztekammern.

1. PRÄAMBEL

1.1 Stellung der Teilweiterbildung

Das Würzburger Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie (WIPP) bietet eine Teilweiterbildung in der Grundorientierung psychodynamische / tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie gemäß der Weiterbildungsordnung der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) an. Sie ermöglicht den Erwerb der Zusatzbezeichnungen „Psychoanalyse“ und „Psychotherapie“ der Landesärztekammer.

Die Weiterbildungsinhalte sind auch für die Qualifizierung in anderen Landesärztekammern geeignet. Die jeweiligen Anforderungen können nach den Weiterbildungsordnungen der zuständigen Landesärztekammer abweichen.

Die Teilweiterbildung ist in andere Weiterbildungsgänge integriert. Sie ermöglicht einerseits ein hohes Maß an Flexibilität im Rahmen der ärztlichen Weiterbildung (Bausteinprinzip), andererseits durch die Verortung an einem analytischen Institut die Verwendung von bewährten und hochwertigen Weiterbildungsbestandteilen (Institutsprinzip).

Die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie ist eine Anwendungsform der Psychoanalyse. Daher gehört es zu den Weiterbildungszielen, eine analytische Haltung und die Fähigkeit zu

psychodynamischem Denken zu erwerben. Seminare und Kurse des Vorstudiums (Proseminar und Anamneseseminar) zielen darauf ab, dem künftigen Therapeuten Instrumente an die Hand zu geben, welche nicht nur im Behandlungspraktikum im Hauptstudium, sondern auch während der gesamten beruflichen Tätigkeit ein erfolgreiches und kompetentes Handeln als Psychotherapeut ermöglichen.

Darüber hinaus bieten wir dem Weiterbildungsteilnehmer die Möglichkeit, eine kontinuierliche institutsbezogene Weiterbildung kennenzulernen und zu erleben, dass eine fachliche Heimat an einem Institut auch eine Bereicherung neben der Zugehörigkeit zu anderen Organisationsstrukturen darstellen kann.



Ein späterer Wechsel in einen anderen Ausbildungsgang, der mit einem Abschluss am Institut endet und in weiterer Folge die Mitgliedschaft in der DGPT (Deutsche Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie) bietet, ist prinzipiell möglich, allerdings empfiehlt es sich, Weichen in diese Richtung möglichst früh im Ausbildungsverlauf zu stellen, da ansonsten größere Teile nachgeholt werden müssen.

Die Teilweiterbildung in der hier ausgeführten Version ermöglicht nicht die Anerkennung und Mitgliedschaft in der DGPT. Hierzu muss die Weiterbildung mit allen erforderlichen Testaten und Fallvorstellungen und einer ausführlicheren Lehranalyse/Lehrtherapie absolviert werden. Informationen dazu stehen bei Erwachsenentherapie für die psychologischen Psychotherapeuten.

1.2 Grundlagen

Die folgende Ordnung basiert auf der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns in der jeweils gültigen Fassung, derzeit vom 16.10.2021 in der Fassung vom 11.10.2025.

Die Teilweiterbildungsordnung berücksichtigt ferner die Anlage 1 zum Bundesmantelvertrag Ärzte (BMV-Ä) und Anlage 5 zum Ersatzkassenvertrag (EKV).

2. TEILWEITERBILDUNGSORDNUNG

2.1. Ziel der Teilweiterbildung

Ziel der Teilweiterbildung ist die Befähigung, analytische bzw. tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Personen mit psychischen Störungen sowie psychogenen körperlichen und sozialen Störungen von Krankheitswert auf den wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der Psychoanalyse selbstständig und eigenverantwortlich durchzuführen.

2.2. Zulassung

Die Zulassung zur Teilweiterbildung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

2.3. Wissenschaftliche Vorbildung

Als wissenschaftliche Vorbildung muss ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Medizin nachgewiesen werden. Eine im Ausland abgeschlossene Ausbildung in Medizin muss der deutschen Ausbildung zum approbierten Arzt gleichwertig sein. Die Gleichwertigkeit ist auf Grund amtlicher Auskünfte festzustellen.



2.4. Persönliche Eignung

Die persönliche Eignung des Bewerbers ist ausschlaggebend. Sie wird in einem besonderen Aufnahmeverfahren festgestellt.

3. BEWERBUNGSVERFAHREN

3.1. Antrag

Der Antrag auf Zulassung zur Weiterbildung wird formlos an den Leiter des Aus- und Weiterbildungsausschusses für ärztliche Psychotherapie (AWA AEP) gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:

- Ein tabellarischer Lebenslauf
- ein ausführlicher Rückblick auf den bisherigen persönlichen Entwicklungs- und Werdegang unter Berücksichtigung der nach Auffassung des Bewerbers besonders prägenden bzw. krisenhaften Situationen und Stationen (persönlicher, biographischer Lebenslauf)
- Zwei aktuelle Lichtbilder (Passfotos)
- Eine Kopie der Approbationsurkunde

3.2. Bewerbungsgebühr

Mit dem Antrag wird eine Bewerbungsgebühr zur Zahlung fällig. Das Bewerbungsverfahren kann erst nach Eingang der Bewerbungsgebühr durchgeführt werden.

3.3. Aufnahmeverfahren

3.3.1. Durchführung des Aufnahmeverfahrens

Das Aufnahmeverfahren umfasst in der Regel ein Einzelinterview von 50 Minuten Dauer bei einem vom Institut beauftragten Analytiker. Bei Bedenken können durch den Ausbildungs-ausschuss weitere Einzelinterviews bei anderen beauftragten Personen angefordert werden.

Im Falle einer DGPT-anerkannten Ausbildung sind zwei Interviews nötig, von denen eines bei einem DGPT-anerkannten Lehranalytiker erfolgt sein muss.

3.3.2. Entscheidungskriterien für die Aufnahme

Das Aufnahmeverfahren zielt darauf ab, die spezifische Eignung des Bewerbers unter Berücksichtigung seiner zu erwartenden Entwicklungsmöglichkeiten festzustellen. Für die Entscheidung ist maßgebend, ob die für einen Psychotherapeuten unerlässlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten voraussichtlich in der überschaubaren Zeit erworben werden können.



3.3.3. Zulassungsbeschluss

Die Entscheidung über die Zulassung treffen die Mitglieder des AWA AEP nach eingehender Beratung. Sie wird gegenüber dem Bewerber wirksam, wenn sie ihm in einfacher Form durch den AWA AEP schriftlich mitgeteilt worden ist. Im Fall einer Ablehnung muss sie eine Aussage darüber enthalten, ob und wenn ja unter welchen Bedingungen ein Wiederholungsantrag möglich ist.

4. TEILWEITERBILDUNGSVERHÄLTNIS

4.1. Geltungsbereich der Zulassung

Die vom Institut ausgesprochene Zulassung gilt für die Teilweiterbildung an diesem Institut. Sie gilt zunächst nur für den theoretischen sowie den diagnostischen Teil der Ausbildung. Die Zulassung zur Behandlung von Patienten nach den Psychotherapie-Richtlinien unter Supervision ist erst nach bestandener Zwischenprüfung möglich. Die Zulassung wird durch den AWA AEP erteilt.

4.2. Teilweiterbildungsvertrag

Nach der schriftlich bestätigten Zulassung durch den AWA AEP schließen die Ärzte mit dem Institut einen Weiterbildungsvertrag ab. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

4.3. Beendigung der Weiterbildung

Die Weiterbildung endet mit dem Erreichen des Weiterbildungszieles des Studierenden. In diesem Fall hat der Studierende das Ende der Teilnahme an der Weiterbildung dem AWA AEP formlos mitzuteilen.

Die Weiterbildung kann auch durch Kündigung des Ausbildungsvertrags durch das Institut oder den Studierenden beendet werden.

4.4. Unterbrechung der Weiterbildung

Unterbrechungen der Weiterbildung können beantragt werden, wenn hierfür besonders triftige Gründe vorliegen wie z.B. Schwangerschaft oder Krankheit. In diesen Fällen ist ein schriftlicher Antrag an den AWA AEP erforderlich. Beurlaubungen sollen zur Wahrung der notwendigen Kontinuität jeweils nicht länger als zwei Semester dauern.

Sofern während der Beurlaubung Behandlungen fortgeführt werden, müssen sowohl die Supervision als auch die Selbsterfahrung fortgesetzt werden. Die Entscheidung über eine eventuelle Aussetzung der Selbsterfahrung und/oder Supervision muss mit dem AWA AEP abgestimmt werden.



5. ANERKENNUNG EXTERNER AUSBILDUNGSGÄNGE

5.1. Wechsel von einem anderen anerkannten Institut

Für Bewerber, die an einem anderen Institut zugelassen wurden, ist ungeachtet dieser Zulassung das unter 3. beschriebene Bewerbungs- und Aufnahmeverfahren maßgeblich.

5.2. Anrechnung der bisherigen Weiterbildung

Über die Anerkennung von Teilen der Weiterbildung, die an einem anderen Institut oder einer Klinik absolviert wurden, entscheidet der AWA AEP bei der Zulassung in den Grenzen und nach Maßgabe der Bestimmungen in den unter Abschnitt 1 genannten Grundlagen.

6. BEGINN UND VERLAUF DER TEILWEITERBILDUNG

6.1. Immatrikulation

Die Teilweiterbildung beginnt nach Immatrikulation des Studierenden in dem Semester, das auf die Unterzeichnung des Teilweiterbildungsvertrags folgt. Mit der Immatrikulation werden die Studierenden für die Dauer ihrer Teilweiterbildung außerordentliche Mitglieder des Instituts.

6.2. Studienbuch

Mit der Immatrikulation erhält der Studierende ein Studienbuch, das während der gesamten Aus- bzw. Weiterbildung sorgfältig zu führen und bei allen besuchten Veranstaltungen den jeweiligen Dozenten zur Unterschrift vorzulegen ist. Diese Zusammenfassung der Einzelnachweise hat sich als sehr vorteilhaft im Antragsverfahren gegenüber den Landesärztekammern erwiesen.

6.3. Gebühren

Bei Unterzeichnung des Vertrages wird eine Einzugsermächtigung für die Gebühren der Weiterbildung erteilt.

6.4. Versicherung

Der Weiterzubildende ist verpflichtet, mit Beginn seiner Weiterbildung eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, die auch einen Versicherungsschutz für seine Tätigkeit während der Weiterbildung gewährt.



7. GLIEDERUNG UND DAUER DER TEILWEITERBILDUNG

Die psychotherapeutische/psychoanalytische Weiterbildung gliedert sich in einen Selbsterfahrungsteil (Lehranalyse, Lehrtherapie), einen theoretisch-wissenschaftlichen und einen praktischen Teil.

7.1. Lehranalyse/Lehrtherapie

7.1.1. Ziel der Lehranalyse/Lehrtherapie

Die Lehranalyse bzw. die Selbsterfahrung ist Grundlage und zentraler Bestandteil der psychoanalytisch orientierten Weiterbildung. Sie hat zum Ziel, eine intensive Eigenerfahrung des analytischen/psychotherapeutischen Prozesses zu vermitteln, die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit zu fördern und zu einer Reflexion des eigenen therapeutischen Handelns zu befähigen. Sie erfolgt in Form einer Einzelanalyse (Zusatzbezeichnung Psychoanalyse) oder in Form einer Einzelselbsterfahrung (Zusatzbezeichnung Psychotherapie).

7.1.2. Dauer und Kontinuität

Die *Lehranalyse* ist für die Zusatzbezeichnung Psychoanalyse obligat, kann aber auch in der Weiterbildung zur Zusatzbezeichnung Psychotherapie gewählt werden. Sie findet in der Regel in drei Einzelsitzungen pro Woche statt und begleitet die Weiterbildung kontinuierlich. Sie muss mindestens 250 Sitzungen umfassen. Abweichungen, z.B. in Kontinuität und Dauer der Lehranalyse, bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des AWA AEP. Zusätzlich müssen 60 Sitzungen in Gruppenanalyse erfolgen.

Die *Selbsterfahrung* in der Teilweiterbildung zur Zusatzbezeichnung Psychotherapie umfasst mindestens 150 Stunden. Darunter müssen mindestens 40 Sitzungen Gruppentherapie erfolgen. Die Einzelselbsterfahrung findet in der Regel in einer Sitzung pro Woche statt und begleitet die Weiterbildung kontinuierlich.

7.1.3. Auswahl des Lehranalytikers/Lehrtherapeuten

Seinen Lehrtherapeuten kann sich der Studierende aus dem Kreis der vom Institut zur Durchführung von Lehranalysen und Selbsterfahrung ermächtigten Psychotherapeuten auswählen. Sie ist auf der Homepage des Institutes veröffentlicht und wird regelmäßig aktualisiert.

In besonderen Fällen kann ein anderer als vom Institut ermächtigter Lehrtherapeut mit der Durchführung der Selbsterfahrung beauftragt werden. Über diese Einzelfälle entscheidet der AWA AEP nach Überprüfung der Qualifikation des gewählten Therapeuten.



Zwischen dem Therapeuten und dem Studierenden dürfen keine verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen und keine wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeits-verhältnisse bestehen bzw. bestanden haben. Die für die Lehranalyse/Selbsterfahrung zu treffenden Vereinbarungen sind Gegenstand der Übereinkunft zwischen dem Lehrtherapeuten und dem Studierenden. Der AWA AEP ist über den ausgewählten Lehrtherapeuten zu informieren.

7.1.4. Wechsel des Lehrtherapeuten

Ein Wechsel des Lehrtherapeuten ist grundsätzlich möglich. Der Zeitpunkt des Wechsels ist jedoch mit dem Lehrtherapeuten zu vereinbaren. Von einem Wechsel muss der AWA AEP unverzüglich Mitteilung erhalten.

7.1.5. Stellung des Lehrtherapeuten

Der Lehrtherapeut ist zum absoluten Stillschweigen verpflichtet. Er wirkt in Beratungen über seinen Analysanden/Selbsterfahrungsteilnehmer nicht mit. Eine Verletzung dieses Grundsatzes hat den Verlust der Ermächtigung zur Durchführung von Lehranalysen bzw. Lehrtherapien zur Folge.

7.2. Theoretisch-wissenschaftliche Weiterbildung

7.2.1. Umfang und Inhalte

In Vorlesungen und Seminaren werden dem Studierenden die Grundlagen und der jeweilige Kenntnisstand der Psychoanalyse und ihrer Anwendungen, insbesondere der psychodynamisch orientierten Therapieverfahren vermittelt.

7.2.1.1. Zusatzbezeichnung Psychotherapie

Die theoretisch-wissenschaftliche Ausbildung umfasst mindestens 140 Stunden mit folgenden Inhalten:

- Entwicklungspsychologie und Persönlichkeitslehre
- Psychopharmakologie
- allgemeine und spezielle Neurosenlehre
- Tiefenpsychologie
- Lernpsychologie
- Psychodynamik der Familie und Gruppe
- Psychopathologie
- Grundlagen der psychiatrischen und psychosomatischen Krankheitsbilder
- Einführung in die Technik der Erstuntersuchung
- psychodiagnostische Testverfahren
- Indikation und Methodik der psychotherapeutischen Verfahren



Darüber hinaus muss der Kandidat vor der Prüfung vor der Landesärztekammer

- 16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung oder Hypnose
- 35 Doppelstunden Balintgruppenarbeit oder interaktionsbezogene Fallarbeit nachweisen.

7.2.1.2. Zusatzbezeichnung Psychoanalyse

Die theoretisch-wissenschaftliche Weiterbildung umfasst mindestens 240 Stunden in Seminarform einschließlich Fallseminare mit folgenden Inhalten:

- Epidemiologie
- Psychodiagnostik (Testpsychologie)
- Entwicklungspsychologie
- Persönlichkeitslehre
- Traumlehre
- allgemeine und spezielle Krankheitslehre einschließlich psychiatrischer und psychosomatischer Krankheitsbilder
- Untersuchungs- und Behandlungstechnik
- Diagnostik einschließlich differenzialdiagnostischer Erwägungen zur Abgrenzung von Psychosen, Neurosen und körperlich begründeten psychischen Störungen
- Indikationsstellung und prognostische Gesichtspunkte verschiedener Behandlungsverfahren einschließlich präventiver und rehabilitativer Aspekte
- Kulturtheorie und analytische Sozialpsychologie

7.2.3. Obligatorische Seminare

Obligatorisch ist die aktive Teilnahme an folgenden Seminaren des Instituts mit jeweiligem Testat:

- Proseminar (mind. ein Semester; empfohlen 2)
- Anamneseseminar und -praktikum (mind. ein Semester; empfohlen 2)
- Während der gesamten Teilweiterbildungszeit nach Zulassung zu kontrollierten Behandlungen ist die Teilnahme an kasuistisch-technischen Seminaren bzw. begleitenden Fallseminaren obligatorisch. Der Wechsel ins KTS findet in dem Semester statt, welches auf die bestandene Zwischenprüfung folgt.

7.2.4. Testierung

Die Leistung eines Seminars muss testiert werden. Der (die) SeminarleiterIn kann (können) das Testat bei nicht genügenden Leistungen verweigern. Im Falle der Nicht-Testierung hat eine Besprechung der Gründe mit dem Kandidaten zu erfolgen.

7.2.5. Voraussetzungen von Weiterbildung in der Patientenversorgung

Insgesamt sind 24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung bei einem Weiterbildungler gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 zu absolvieren.



7.3. Praktische Weiterbildung

7.3.1. Ziel und Gliederung

Die wissenschaftlich-praktische Ausbildung dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen in der Diagnostik und bei der Behandlung von Patienten. Sie erfolgt in einem diagnostischen Praktikum und in Krankenbehandlungen unter Supervision.

7.3.2. Diagnostisches Praktikum/Anamnesepraktikum

Das diagnostische Praktikum/Anamnesepraktikum wird in der Regel in der Ambulanz des Instituts bzw. der Außenstelle durchgeführt. Das Praktikum erfolgt unter Supervision durch vom Institut ermächtigte Supervisoren.

7.3.3. Anforderungen im diagnostischen Praktikum/Anamnesepraktikum

7.3.3.1. Zusatzbezeichnung Psychotherapie

In der Ausbildungsambulanz sind 20 Anamneseerhebungen bei Patienten zu protokollieren, die durch den Studierenden selbstständig mit anschließender Supervision durchgeführt werden. Die Fallberichte (Anamnesen, Protokolle) müssen vom Supervisor testiert werden.

Von diesen Anamnesen können 10 (?) bei außerhalb der Ambulanz behandelten Patienten erhoben werden, wenn sichergestellt ist, dass diese von einem/r vom WIPP anerkannten SupervisorIn supervidiert werden.

Darüber hinaus müssen vor der Prüfung vor der Landesärztekammer 30 Psychiatrische, psychosomatische oder kinder- und jugendpsychiatrische Untersuchungen nachgewiesen werden. Diese Untersuchungen müssen von einem von der BLAEK ermächtigten Anleiter bestätigt werden

7.3.3.2. Zusatzbezeichnung Psychoanalyse

In der Ausbildungsambulanz sind 20 Anamneseerhebungen bei erwachsenen Patienten zu protokollieren, die durch den Studierenden selbstständig mit anschließender Supervision durchgeführt werden. Die Fallberichte (Anamnesen, Protokolle) müssen vom Supervisor testiert werden.

Von diesen Anamnesen können 10 bei außerhalb der Ambulanz behandelten Patienten erhoben werden, wenn sichergestellt ist, dass diese von einem/r vom WIPP anerkannten SupervisorIn supervidiert werden.



7.4. Kontrollierte Behandlungen

7.4.1. Zugangsvoraussetzungen

Krankenbehandlungen im Rahmen der praktischen Weiterbildung setzen den erfolgreichen Abschluss des diagnostischen Praktikums/Anamnese-seminars und die erfolgreiche Absolvierung der Zwischenprüfung voraus. Sie können erst begonnen werden, wenn ein Antrag an den AWA AEP gestellt wurde, und ein schriftlicher Bescheid des AWA AEP es vorliegt. Die praktischen Abläufe der ambulanten Behandlungen werden mit dem Ambulanzleiter abgesprochen und koordiniert.

7.4.2. Umfang

7.4.2.1. Zusatzbezeichnung Psychotherapie

Der Teilweiterbildungsteilnehmer muss bis zur Prüfung vor der Landesärztekammer mindestens 240 Stunden einzeltherapeutische Patientenbehandlungen in 6 Fällen unter Supervision nachweisen. Dabei sollen mindestens drei Behandlungen abgeschlossen sein.

Weiters müssen 40 Sitzungen in psychodynamischer Gruppenpsychotherapie unter Supervision nachgewiesen werden.

Der Therapieverlauf wird in der Regel jeweils nach der vierten Stunde dem Supervisor dargestellt und von diesem supervidiert. Die Supervisoren muss der Weiterbildungsteilnehmer aus dem Kreis der vom Institut ermächtigten Supervisoren wählen. Die Supervisionen müssen bei drei verschiedenen Supervisoren erfolgen.

7.4.2.2. Zusatzbezeichnung Psychoanalyse

Der Teilweiterbildungsteilnehmer muss bis zur Prüfung vor der Landesärztekammer mindestens 600 dokumentierte, supervidierte, psychoanalytische Behandlungsstunden nachweisen. Darunter müssen zwei Behandlungen von mindestens 250 Stunden nachgewiesen werden.

Es müssen 60 Sitzungen in analytischer Gruppenpsychotherapie unter Supervision nachgewiesen werden.

Der Therapieverlauf wird in der Regel jeweils nach der vierten Stunde dem Supervisor dargestellt und von diesem supervidiert. Den oder die Supervisoren muss der Weiterbildungsteilnehmer aus dem Kreis der vom Institut ermächtigten Supervisoren wählen. Die Supervisionen müssen bei drei verschiedenen Supervisoren erfolgen.



7.4.3. Anrechnungsfähigkeit

Anrechnungsfähig sind nur solche Behandlungen, die vom zuständigen, vom WIPP anerkannten Supervisor als für die Ausbildung geeignet anerkannt sind und unter regelmäßiger Supervision stattfinden.

7.5. Supervision (Kontrollanalyse)

Aufgabe des Supervisors ist es, den psychodynamischen Behandlungsverlauf zu beobachten, das theoretische Verständnis des Verlaufs zu vertiefen und die erforderlichen Hinweise zur Behebung eventueller Lücken/Defizite zu geben. Er hat die von einem zukünftigen psychodynamischen Psychotherapeuten zu erwartenden Fähigkeiten und Fertigkeiten zu fördern, sich über deren Entwicklung ein begründetes Urteil zu bilden, dieses mit dem Kandidaten zu besprechen und bei der regelmäßig durchzuführenden Supervisorenkonferenz mitzuteilen.

7.6. Supervisorenkonferenz

Zur weiteren Begleitung der Ausbildung führt der AWA AEP regelmäßig eine Supervisorenkonferenz über den Ausbildungsstand der einzelnen Kandidaten durch. An dieser Diskussion nehmen die Lehranalytiker der Kandidaten nicht teil. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Fall besonderer Empfehlungen des Kollegiums mitzuteilen.

8. BESONDERE PFLICHTEN

8.1. Verschwiegenheit

Der mit der Durchführung von Behandlungen unter Supervision beauftragte Kandidat ist zu besonderer Verschwiegenheit nach § 203 StGB verpflichtet.

8.2. Aufzeichnungen

Über alle Behandlungsverläufe werden schriftliche Aufzeichnungen angefertigt, die auf Aufforderung dem AWA AEP oder dem Supervisor vorzulegen sind.

8.3. Meldepflicht

Der Kandidat ist verpflichtet, alle Behandlungen, die er unter Supervision durchführt, dem AWA AEP schriftlich unter Angabe der Chiffre des Patienten, des Supervisors, der Art der Behandlung und des Beginns der Behandlung zu melden.



8.4. Regelungen bei gesetzlich versicherten Patienten

Im Falle von Behandlungen gesetzlich versicherter Personen ist der Kandidat verpflichtet, die allgemeinen Bestimmungen anzuerkennen wie sie sich ergeben

- aus der Vereinbarung über die Ausübung von tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie in der kassenärztlichen Versorgung bzw. Anlage 5 zum Arzt/Ersatzkassenvertrag sowie zum Bundesmantelvertrag in der jeweils gültigen Fassung.
- den "Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Durchführung der Psychotherapie" (Psychotherapie-Richtlinien).
- aus den Abrechnungsmodalitäten unserer Ambulanz (Datenerfassung, Fristen für die Quartalsabrechnung etc.).

8.5 Ambulanzräume

Alle Nutzer der Ambulanzräume sind für den einwandfreien Zustand der Ambulanzräume und Nebenräume, für die Einhaltung der Belegungspläne und die achtsame Verwahrung der Schlüssel verantwortlich.

9. PRÜFUNGSORDNUNG

9.1. Allgemeines

Das Institut führt für alle Studierenden während der Teilweiterbildung eine Zwischenprüfung durch. Diese stellt die Voraussetzung zur Teilnahme am Behandlungspraktikum dar.

Für die Abschlussprüfung und damit für den Erwerb der entsprechenden Zusatzbezeichnung sind die Bestimmungen der jeweiligen Landesärztekammer maßgeblich, die auch die Prüfung durchführt.

9.2. Zwischenprüfung

9.2.1. Voraussetzung und Nachweise

Die Prüfung kann frühestens nach Abschluss des diagnostischen Praktikums/Anamnesepraktikums abgelegt werden. Eine bestandene Zwischenprüfung ist maßgeblich für die Zulassung zu Patientenbehandlungen unter Supervision.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind:

- in der Regel zwei aktive Semester



- mindestens 40 Stunden Selbsterfahrung
- Teilnahme am Proseminar
- Teilnahme am Anamneseseminar
- der erfolgreiche Abschluss des diagnostischen Praktikums/ Anamnesepraktikums

Die Nachweise werden durch die entsprechenden Einträge im Studienbuch bzw. Voten der zuständigen Supervisoren/Lehrtherapeuten geführt.

9.2.2. Zulassung

Die Zulassung zur Zwischenprüfung erfolgt auf formlosen Antrag des Studierenden und unter Vorlage des Studienbuchs durch Beschluss des AWA AEP es.

Über den Antrag muss innerhalb von 6 Wochen entschieden werden.

9.2.3. Prüfungskommission

Mit Beschluss über die Zulassung wird eine Prüfungskommission gebildet, der i.d.R. drei an der Ausbildung beteiligte Dozenten des Instituts angehören. Mindestens 1 Mitglied der Prüfungskommission muss ärztlich vorgebildet sein, mindestens 1 Mitglied muss Lehranalytiker sein. Arzt und Lehranalytiker können dabei in einer Person vertreten sein. Die Aufgaben der Prüfungskommission können auch vom AWA AEP übernommen werden.

9.2.4. Prüfungsleitung und Termin der Prüfung

Mit der Zulassung hat der AWA AEP einen für die Leitung der Prüfung verantwortlichen Dozenten und einen Prüfungstermin festzulegen, der dem Studierenden recht-zeitig mitgeteilt wird.

9.2.5. Prüfungsdauer und -inhalt

Die Prüfung dauert 60 Minuten. Sie beginnt mit einer kurzen mündlichen Darstellung eines vom Kandidaten während des diagnostischen Praktikums/Anamnesepraktikums selbständig durchgeführten Interviews. Danach erfolgt die Disputation. Das Interview und die daraus abgeleiteten Hypothesen müssen der Prüfungskommission spätestens 1 Woche vor der Prüfung schriftlich auf höchstens 5 Seiten (DIN A 4) in 6-facher Ausfertigung vorliegen. Inhalt der schriftlichen Interviewdarstellung bilden wichtige Patientenaussagen, die Beobachtungen des Kandidaten zur Gesprächsdynamik, seine Wahrnehmungen zum Übertragungs-/Gegenübertragungsgeschehen sowie die Hypothesen zur Psychodynamik des vorliegenden Krankheitsfalles.

9.2.6. Zweck der Prüfung

Die Zwischenprüfung zielt darauf ab, den Entwicklungsstand des Studierenden hinsichtlich seiner Kenntnisse der theoretischen Grundlagen und der von einem künftigen Psychotherapeuten zu fordernden Fähigkeiten festzustellen. Der Kandidat soll nachweisen, dass er die bei einem Interview



beobachteten manifesten Vorgänge in ihren psychologischen und psychopathologischen Bestandteilen beschreiben und tiefenpsychologisch/psychoanalytisch auf unbewusste Determinanten und deren Genese unter Bildung entsprechender psychodynamischer Hypothesen beziehen kann. Dabei sollen Empathie sowie die Wahrnehmung, Kontrolle und Nutzung des eigenen Erlebens (Gegenübertragung) erkennbar werden.

9.2.7. Prüfungsniederschrift und Ergebnis

Über den Verlauf der Zwischenprüfung wird vom Protokollführer eine Niederschrift angefertigt, die vom Leiter der Prüfung und vom Verfasser unterschrieben wird. Die Niederschrift muss in zeitlicher Reihenfolge über die Vorgänge bei der Prüfung, die Zusammensetzung der Kommission, Tag, Dauer und Gegenstand der Prüfung und über das Ergebnis der Prüfung Auskunft geben. Die Niederschrift ist zu den Akten des Prüflings zu nehmen.

Die Zwischenprüfung kann als bestanden, bedingt bestanden, oder nicht bestanden gelten. Gilt die Prüfung als bedingt bestanden, so kann die Prüfungskommission Empfehlungen zum weiteren Weiterbildungsverlauf aussprechen, über die der AWA AEP entscheidet. Diese Empfehlungen können die Anzahl der behandelten Patienten, die Frequenz der Supervision, die Frequenz der Selbsterfahrung oder Ähnliches betreffen.

Gilt die Prüfung als nicht bestanden, kann die Prüfungskommission ebenfalls Empfehlungen aussprechen, wie die festgestellten Defizite im Weiterbildungsverlauf ausgeglichen werden können, die zum Nichtbestehen der Prüfung geführt haben.

Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die Zwischenprüfung und die nicht-öffentliche Beratung mündlich durch die Prüfungskommission mitzuteilen. Im Anschluss erfolgt die schriftliche Mitteilung durch den Aus- und Weiterbildungsausschuss.

Im Falle eines Widerspruchs muss dieser innerhalb eines Monats nach Zusendung der Mitteilung durch den Aus- und Weiterbildungsausschuss schriftlich an diesen erfolgen.

9.2.8. Wiederholung der wissenschaftlichen Zwischenprüfung

Im Falle des Nichtbestehens ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach einem weiteren Semester möglich. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung entscheidet endgültig über Fortgang oder Nicht-Fortgang der Ausbildung.

9.2.9. Rücktritt

Tritt ein zur Zwischenprüfung durch Beschluss des AWA AEP es zugelassener Kandidat spätestens eine Woche vor dem bestimmten Prüfungstermin durch schriftliche Mitteilung von der Prüfung zurück, so gilt die ausgesprochene Zulassung ohne besonderen Beschluss für den nächstfolgenden Prüfungstermin der Zwischenprüfung.



9.3. Abschluss der Teilweiterbildung

9.3.1. Anmeldung zur Prüfung

Die für den Erwerb der Zusatzbezeichnungen relevante Abschlussprüfung findet vor der jeweils zuständigen Landesärztekammer statt. Zur Anmeldung zu dieser Prüfung erhält der Weiterbildungsteilnehmer Bestätigungen über alle am Institut durchgeführten Weiterbildungsinhalte. Darin enthalten sind die Bestätigung über die theoretische Weiterbildung, die Selbst-erfahrung sowie der Nachweis der kontrollierten Behandlungen durch den Supervisor.

Der Weiterbildungsteilnehmer ist während der gesamten Teilweiterbildung dafür verantwortlich, alle absolvierten Inhalte im Studienbuch zu dokumentieren.

9.3.2. Ende der Teilweiterbildung

Mit dem Ablegen der Prüfung vor der Landesärztekammer ist die Teilweiterbildung und damit die vertragliche Beziehung zum Institut beendet.

Der Kandidat teilt das Ablegen der Prüfung dem AWA AEP mit, der dann das Ausbildungsverhältnis beendet.

10. Schlussbestimmungen

Diese Teilweiterbildungsordnung gilt ab 01.06.2026.

TeilweiterbildungsteilnehmerInnen, die vor diesem Datum mit der Teilweiterbildung begonnen haben, können die Teilweiterbildung unter Berücksichtigung der Übergangsfristen entspr. §20 der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 16.10.2021 in der Fassung vom 11.10.2025 nach der davor gültigen Teilweiterbildungsordnung abschließen.

Maßgeblich ist die Übergangsfrist der jeweils zuständigen Landesärztekammer.